

8.1 Schule und Universität



Das Dekret über die Mindeststandards für Universitätsstudent/innen

Das Dekret des Ministerpräsidenten vom 09. April 2001 "Das Recht auf Gleichbehandlung beim Universitätsstudium gemäß Art. 4 des Gesetzes vom 2. Dezember 1991, Nr. 390" hat zum Ziel, homogene Mindeststandards für Dienste und Leistungen mit großer Relevanz für Studierende an Universitäten zu schaffen.

Die betreffenden Bereiche sind die allgemeinen Studienstipendien sowie die Begabtenförderung sowie Studiendarlehen, Studentenheime und Beiträge für Auslandsaufenthalte aus Studiengründen für Personen ohne ausreichende finanzielle Mittel. Es handelt sich also um Vorgaben, an die sich die Regionen und Universitäten halten müssen, wenn sie ihrerseits entsprechende Bestimmungen erlassen. Interessant – wenn auch nicht ganz neu – sind die Bestimmungen im genannten Dekret bezüglich der Studierenden mit Beeinträchtigungen.

Studierende mit Beeinträchtigung von mindestens 66%: Steuerbefreiung

Vor allem staatliche Universitäten befreien „Studierende mit anerkannter Beeinträchtigung von 66 % zur Gänze von den Einschreibe- und Universitätsgebühren; für sie können die Universitäten auch weitere Formen von Befreiung vorsehen (Art. 14).

Studienstipendien

Ein weiterer Aspekt betrifft die Zuerkennung von Studienstipendien, deren Betrag „im Falle von Studierenden mit Beeinträchtigung erhöht werden kann mit dem Ziel, Prothesen und Hilfsmittel benutzen zu können und in den Genuss von Maßnahmen zu gelangen, welche die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und das Studium erleichtern können“ (Art. 14, Abs. 8 und 9).

Studentenwohnmöglichkeiten

Das Dekret räumt auch einen Vorrang und eine besondere Aufmerksamkeit bezüglich der offensichtlichen und spezifischen Schwierigkeiten der Studierenden mit Beeinträchtigung, die einen Wohnbedarf haben können, ein.

Maßnahmen der Provinz Südtirol

Zusätzlich gibt es neben den nationalen Stipendien, auch Maßnahmen für Personen mit Beeinträchtigungen der Provinz welche, neben den ordentlichen Fördermaßnahmen, besondere Formen der Unterstützung vorsehen. Je nach Art der Behinderung bestehen diese in:

- Der Finanzierung von Hausbetreuungsdiensten,
- Der Vergütung von Reisespesen,
- Transporterleichterungen, usw.

Zur Feststellung der wirtschaftlichen Bedürftigkeit werden das Einkommen, bezogen auf das vorausgehende Kalenderjahr, und das Vermögen, bezogen auf den Zeitpunkt der Gesuchstellung, der Studierenden und ihrer Eltern herangezogen. Die Einkommens- und Vermögensbewertung erfolgt in Anwendung einschlägiger Richtlinien, die von der

Landesregierung jährlich festgelegt werden. Je nach wirtschaftlicher Bedürftigkeit ist eine Kostenbeteiligung zu Lasten der Studierenden vorgesehen.

Infos erhält man beim:

**Amt für Hochschulförderung
Universität und Forschung
A. Hoferstr. 18
39100 Bozen**